

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 03/20

Bozen, den 07.02.2020

Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferungen – Neuigkeiten ab 2020

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

in Bezug auf die innergemeinschaftlichen Lieferungen gemäß Art. 41 DL 331/93 wurde bestimmt, dass diese Geschäftsfälle in Italien nicht Mehrwertsteuer pflichtig sind, da die Mehrwertsteuer im Bestimmungsland geschuldet wird.

Damit diese Bestimmung greift, ist es notwendig, dass:

- der Verkäufer und Käufer beide Mehrwertsteuersubjekte mit Mehrwertsteuernummer sind;
- der Geschäftsfall entgeltlich ist und eine Eigentumsübertragung der Güter mit sich bringt;
- die Güter auch wirklich und physisch von einem EU-Staat in einen anderen EU-Staat verbracht werden.

Die von der EU eingeführten Neuerungen betreffen genau diesen letzten Punkt, nämlich den Nachweis des tatsächlichen physischen Warentransfers zwischen zwei EU-Ländern.

Der neue Art. 45-bis der EU-Verordnung 282/2011 legt fest, wie der Nachweis der Übertragung von Waren zwischen zwei EU-Ländern aussehen muss, damit die Transaktion als nicht steuerpflichtig betrachtet wird. Die zu erbringenden Nachweise sind zum Teil unterschiedlich, je nachdem ob der Transport durch den Verkäufer oder dem Käufer veranlasst wird. Der Transport umfasst immer auch den Transport durch Dritte, beauftragt vom Verkäufer oder vom Käufer.

1.1 Nachweise über den erfolgten Transport

Es werden zwei verschiedene Gruppen von Nachweisen vorgesehen, die als Beweis für die Versendung oder den Transport in einen anderen EU-Staat gelten.

Die Dokumentation muss von jeweils zwei verschiedenen Parteien ausgestellt werden, die voneinander, vom Verkäufer und vom Käufer unabhängig sind.

Die Dokumentation sollte unmittelbar aufbewahrt werden, da es scheinbar nicht ausreicht, diese nachzureichen.

Die in Artikel 45-bis, Abs. 3, **Buchstabe a)** genannten Nachweise sind:

- Unterlagen zum Versand oder zur Beförderung der Gegenstände wie beispielsweise ein unterzeichneter CMR-Frachtbrief;
- Konnossement (polizza di carico);
- Luftfracht-Rechnung;
- Rechnung des Beförderers der Gegenstände.

Die in Artikel 45-bis, Abs. 3, **Buchstabe b)** genannten Nachweise sind:

- eine Versicherungspolice für den Versand oder die Beförderung der Gegenstände oder Bankunterlagen, die die Bezahlung des Versands oder der Beförderung der Gegenstände belegen;
- von einer öffentlichen Stelle wie z. B. einem Notar ausgestellte offizielle Unterlagen, die die Ankunft der Gegenstände im Bestimmungsmitgliedstaat bestätigen;
- eine Quittung, ausgestellt von einem Lagerinhaber im Bestimmungsmitgliedstaat, durch die die Lagerung der Gegenstände in diesem Mitgliedstaat bestätigt wird.

1.1.1 Lieferung durch Dritte im Auftrag des Verkäufers

Werden die Gegenstände vom Verkäufer oder auf dessen Auftrag befördert, bedarf es folgender Nachweise deren der Verkäufer in Besitz sein muss:

- Der **Verkäufer gibt an**, dass die Gegenstände von ihm oder auf seine Rechnung von einem Dritten versandt oder befördert wurden,
- und entweder
 - 1) ist der Verkäufer im Besitz von **mindestens zwei** einander nicht widersprechenden **Nachweisen nach Buchstabe a)** oder
 - 2) der Verkäufer ist im Besitz **eines Schriftstücks nach Buchstabe a) und einem** nicht widersprechenden **Nachweis nach Buchstabe b)**, mit dem der Versand oder die Beförderung bestätigt wird.

Die zwei aufbewahrten Nachweise laut Punkt 1) oder 2) müssen von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt worden sein, die voneinander, vom Verkäufer und vom Erwerber unabhängig sind.

1.1.2 Lieferung durch Dritte im Auftrag des Käufers

Werden die Gegenstände vom Käufer oder auf seine Rechnung befördert, muss der Verkäufer im Besitz folgender Dokumente sein

- entweder
 - 1) ist der Verkäufer im Besitz von **mindestens zwei** einander nicht widersprechenden **Nachweisen nach Buchstabe a)** oder
 - 2) der Verkäufer ist im Besitz **eines Schriftstücks nach Buchstabe a) und einem** nicht widersprechenden **Nachweis nach Buchstabe b)**, mit dem der Versand oder die Beförderung bestätigt wird
- **Und einer schriftlichen Erklärung des Käufers**, aus der hervorgeht, dass die Gegenstände vom Käufer oder auf dessen Rechnung von einem Dritten versandt oder befördert wurden, und in der der Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände angegeben ist; in dieser schriftlichen Erklärung muss Folgendes angegeben sein:
 - das Ausstellungsdatum;
 - Name und Anschrift des Käufers;
 - Angabe des Beförderers (Käufer oder Dritter auf dessen Rechnung);
 - Menge und Art der Gegenstände;
 - Ankunftsdatum und -ort der Gegenstände;
 - bei Lieferung von Fahrzeugen die Identifikationsnummer des Fahrzeugs;
 - die Identifikation der Person, die die Gegenstände auf Rechnung des Erwerbers entgegennimmt.

Der Käufer muss die **schriftliche Erklärung des Käufers innerhalb von 10 Tagen nach dem Monat des Verkaufs** ausstellen und dem Verkäufer übermitteln.

Die zwei aufbewahrten Nachweise laut Punkt 1) oder 2) müssen von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt worden sein, die voneinander, vom Verkäufer und vom Erwerber unabhängig sind.

1.1.3 Lieferungen des Käufers oder Verkäufers mit eigenen Mitteln

Die Bestimmung des Art. 45a, dass die Nachweise von anderen Parteien als dem Verkäufer oder Käufer stammen müssen, macht den **Nachweis der Beförderung mit eigenen Mitteln des Verkäufers oder Käufers** praktisch unmöglich. In solchen Fällen aber, kann der Nachweis in einer von den nationalen Behörden für angemessen erachteten Weise erbracht werden. Die italienische Finanzverwaltung hat sich in mehreren Erlässen und Antworten zu den Dokumenten geäußert, die geeignet sind, den Transport der Güter in einen anderen Mitgliedsstaat zu belegen.

Wenn es also nicht möglich ist, die Überstellung im Sinne von Artikel 45a zu beweisen, weil der Transport mit eigenen Mitteln durchgeführt wird, "integrieren" die Stellungnahmen der Agentur der Einnahmen¹ die geeigneten Nachweise des erfolgten Transportes in einen anderen Mitgliedsstaat.

In der Antwort auf die Frage Nr. 100 vom 08.04.2019 in Bezug auf Transporte mit der Klausel "ab Werk" (EXW; Transport durch den Verkäufer oder einen Dritten auf seine Rechnung) und "geliefert benannter Ort" (DAP; Transport durch den Käufer oder einen Dritten auf seine Rechnung) hielt das Finanzamt die **folgenden Unterlagen/Nachweise** als für **geeignet**:

- ein Dokument, unterzeichnet vom Verkäufer mit folgendem Inhalt:
 - Identifizierung des Käufers;
 - Verweis auf die Verkaufsrechnung;
 - Rechnungsdatum;
 - Datum des Transportdokuments;
 - Bestimmungsort der Waren, Bestimmungsland, Jahr des Transportes;
 - Erklärung des Käufers, z.B.: dass "die Gegenstände, auf die sich die oben genannten Rechnungen beziehen, sind bei einer von uns mitgeteilten Lieferadresse im Land ____ im Monat mm.jjjj eingetroffen";
- Rechnung des Beförderers mit Angabe der durchgeführten Transporte;
- Verkaufsrechnung;
- Bankdokumente, die die Zahlung der Verkäufe bestätigen;
- Dokumentation bezüglich der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen;
- Intrastat-Meldungen.

¹ AdE Ris. 345/2007; AdE Ris. 477/2008; AdE Ris. 19/2013; AdE Antwort 100 vom 08.04.2019

1.2 Übersichtstabelle

Art des Transportes	Notwendige Dokumentation	Geeignete Dokumentation			
Transport auf Rechnung des Verkäufers	<p>Angabe, dass der von ihm durchgeführte oder in Auftrag gegebene Transport durchgeführt wurde</p> <p style="text-align: center;">+</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center; vertical-align: middle;">zwei Dok. laut Buchst. a)²</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;">oder</td> <td style="width: 57%; text-align: center; vertical-align: middle;">ein Dok. laut Buchst. a) und ein Dok. laut Buchst. b)²</td> </tr> </table>	zwei Dok. laut Buchst. a) ²	oder	ein Dok. laut Buchst. a) und ein Dok. laut Buchst. b) ²	<p><u>Nachweise gemäß Buchst. a)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Beförderungsdokument, Bsp. unterzeichneter CMR-Frachtbrief; Konnossement (polizza di carico); Luftfracht-Rechnung; Rechnung des Beförderers der Gegenstände. <p><u>Nachweise gemäß Buchst. b)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Versandversicherungspolice oder Bankdokumente, die die Bezahlung der Beförderung belegen; offizielle Dokumente von Behörden, die die Ankunft im EU-Bestimmungsland bestätigen; eine vom Lagerinhaber im EU-Bestimmungsland ausgestellte Quittung, die die Lagerung bestätigt.
zwei Dok. laut Buchst. a) ²	oder	ein Dok. laut Buchst. a) und ein Dok. laut Buchst. b) ²			
Transport auf Rechnung des Käufers	<p style="text-align: center;">+</p> <p>Bescheinigung des Käufers³ mit folgenden Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ das Ausstellungsdatum; ○ Name und Anschrift des Käufers; ○ Angabe des Beförderers (Käufer oder Dritter auf dessen Rechnung); ○ Menge und Art der Gegenstände; ○ Ankunftsdatum und -ort der Gegenstände; ○ bei Lieferung von Fahrzeugen die Identifikationsnummer des Fahrzeugs; ○ die Identifikation der Person, die die Gegenstände auf Rechnung des Käufers entgegennimmt. 				
Transport mit eigenen Mitteln Käufer oder Verkäufer	<ul style="list-style-type: none"> ein Dokument, unterzeichnet vom Verkäufer mit folgendem Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Identifizierung des Käufers; ○ Verweis auf die Verkaufsrechnung; ○ Verweis auf die interne Logistikrechnung; ○ Rechnungsdatum; ○ Datum des Transportdokuments; ○ Bestimmungsort der Waren, Bestimmungsland, Jahr des Transportes; ○ Erklärung des Käufers, (zum Inhalt derselben siehe Punkt 1.1.3); Rechnung des Beförderers mit Angabe der durchgeführten Transporte; Lieferschein und Verkaufsrechnung; Bankdokumente, die die Zahlung der Verkäufe bestätigen; Dokumentation bezüglich der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen; Intrastat-Meldungen. 				

² von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt, die voneinander, vom Verkäufer und vom Erwerber unabhängig sind.

³ Dem Verkäufer auszuhändigen innerhalb von 10 Tagen nach dem Monat des Verkaufs.

Anlage – Check List

Transport durch Dritte

Mindestens 2 aus a) oder jeweils 1 aus a) und b)

Nachweise Buchst. a)

- Unterschriebener CMR
- Konnossement
- Luftfracht-Rechnung
- Rechnung Transporteur
- Dokumente sind von jeweils unabhängigen Parteien

Nachweise Buchst. a)

- Versicherungspolice; Zahlungsbestätigung Transport
- Offizielle Unterlage öffentlicher Behörde
- Quittung Lagerinhaber im EU-Ausland
-

Bei Transportauftrag durch Verkäufer zusätzlich

- Erklärung zum Transport des Verkäufers

Bei Transportauftrag durch Käufer zusätzlich

- Erklärung des Käufers
- Eintreffen am _____ (Monat Lieferung + 10 Tage)

Transport durch eigene Mittel

- Dokument mit relevantem Inhalt, unterzeichnet vom Käufer
- Verkaufsrechnung
- Intrastat-Meldungen
- Rechnung des Beförderers mit Angabe der durchgeführten Transporte
- Bankdokumente, die die Zahlung der Verkäufe bestätigen
- Dokumentation bezüglich der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen

Anlage – Fac Simile Erklärungen

Erklärung bei Transport des Verkäufers

Mögliche Angabe, auch als Ergänzung zu bestehenden Dokumenten (z.B.: Lieferschein, Rechnung):
„Die Gegenstände wurden mit eigenen Mitteln oder durch beauftragte Dritte befördert.“

Erklärung bei Transport des Käufers

Mögliche Erklärung des Käufers bei Transport durch diesen oder auf seinen Auftrag.

Hiermit bestätigt der Käufer der Gegenstände, wie unten identifiziert, dass diese durch ihn selbst oder Dritte in seinem Auftrag in den EU-Mitgliedsstaat _____ befördert wurden.

Weitere Angaben:

- Name/Adresse/UID-Nr. des Käufers: _____
- Anzahl und Natur der Gegenstände
- Die Gegenstände sind in _____ (Ort) am _____ (Datum) eingetroffen.
- Die Gegenstände wurden von _____ (Name, Nachname) im Namen des Käufers entgegengenommen.

Datum dieser Erklärung: _____

Unterschrift des Käufers: _____

Erklärung bei Transport mit eigenen Mitteln

Der italienische Verkäufer muss, sofern der Transport mit eigenen Mitteln durchgeführt wird und die Nachweise gemäß Art. 45a nicht erbracht werden können, gemäß Erlass AdE 100/2019 zusätzlich zu den anderen relevanten Dokumenten, auch eine Erklärung mit folgendem möglichen Wortlaut ausstellen.

Name/Adresse/UID-Nr. des Verkäufers _____

Hiermit bestätigt der Verkäufer und zugleich Beförderer der Gegenstände, wie hier identifiziert, dass diese mit eigenen Mitteln am _____ in den EU-Mitgliedsstaat _____ befördert wurden.

Weitere Angaben:

- Name/Adresse/UID-Nr. des Käufers: _____
- Die beförderten Gegenstände wurden mit Rechnung _____ vom _____ verrechnet.
- Transportdokument: Nr. _____, Datum _____

Datum dieser Erklärung: _____

Unterschrift des Verkäufers: _____

Anlagen:

Verkaufsrechnung

Zahlungsbestätigung Verkaufsrechnung

Transportdokument

Intrastat-Meldung des betreffenden Bezugszeitraumes

Es könnte auch in diesem Fall zusätzlich die „Erklärung bei Transport des Käufers“ hilfreich sein um das Eintreffen der Gegenstände in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zu bestätigen.